



An die
Sozialdezernentinnen und Sozialdezernenten der Land-
kreise und kreisfreien Städte des Landes Brandenburg

Träger von Kindertagesstätten im Land Brandenburg

nachrichtlich:

Städte- und Gemeindebund
Landkreistag
LIGA
LKJA

Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam

Bearb.: Sarah Grams
Gesch.-Z.: 22.13 -
Hausruf: +49 331 866-3727
Fax:
Internet: mbjs.brandenburg.de
sarah.gramst@mbjs.brandenburg.de

Bus / Tram / Zug / S-Bahn
(Haltestelle Hauptbahnhof
Eingang Friedrich-Engels-Straße)

Potsdam, 5. Dezember 2022

**Umsetzung der Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport
über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von verlängerten Be-
treuungsumfängen im vorschulischen Bereich in Krippe und Kindergarten
(RL-Kita-Betreuung)**

**hier: Kriterien bei der Verwendungsnachweisprüfung/ Plausibilitätsprüfung
durch die Bewilligungsbehörde – Ministerium für Bildung, Jugend und Sport**

Sehr geehrte Damen und Herren,

anlässlich der Verwendungsnachweisprüfung zur Umsetzung der o.g. Richtlinie für
das Haushaltsjahr 2020, die unsererseits derzeit erfolgt und zeitnah abgeschlossen
werden wird, sowie auch angesichts einiger Nachfragen und einem entsprechenden
Hinweis durch den Landkreistag in dessen Stellungnahme vom 03.11.2022 zur Ver-
längerung der Förderrichtlinie, möchte ich Ihnen nochmals nachfolgende Hinweise
für die Umsetzung in 2023 bzw. 2024 bzw. die Verwendungsnachweislegung für
das Haushaltsjahr 2022 geben.

Im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung werden folgende Punkte geprüft,
die in der o.g. RL verankert sind:

a) die Anzahl der gemeldeten Kinder mit verlängerten Betreuungszeiten zum jewei-
ligen Stichtag: 1.3.,



- b) die Auszahlung an die Träger der Einrichtungen und
- c) der Nachweis der zusätzlich ausfinanzierten Stellenanteile über dem notwendigen pädagogischen Personal.

Insbesondere zum Punkt c) gab und gibt es viele Nachfragen oder Handlungsunsicherheiten. Hierzu lassen Sie mich Folgendes ausführen bzw. Ihnen in Erinnerung rufen.

Bereits beim ersten In-Kraft-Treten der RL haben wir in einem Erläuterungsschreiben vom 07.11.2019, welches mit „**Hinweise zum Verfahren und zur Umsetzung der Richtlinie Kita-Betreuung**“ überschrieben war, Folgendes mitgeteilt:

„Das Ziel der Landesförderung ist, dass der Einrichtungsträger die seitens des Landes gewährte Zuwendung für zusätzliche Personalanteile zur Verbesserung der personellen Ausstattung verlängerter Betreuungszeiten einsetzt. Darüber hinaus können auch weitere Mittel eingesetzt werden.

(...)

Das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport als Bewilligungsbehörde ist davon ausgegangen, dass spätestens zum 31.12.2019 das Personal seit Maßnahmenbeginn (5 Monate) im Durchschnitt mindestens in der Höhe der gewährten Zuwendung aufgestockt worden ist. Dies wäre aus unserer Sicht an Sie als Erstempfänger für den Verwendungsnachweis zu melden.

(...)

Der VN kann von Ihnen plausibilisiert werden, in dem Sie beispielsweise wie folgt eine Plausibilitätsrechnung durchführen:

Gewährte Zuwendung (25.000 €); Anzahl der Kinder (100); Bei der Annahme einer Vollzeitkraft mit dem Entgelt S8a Stufe 5 mit einem jährlichen Arbeitgeber-Brutto in Höhe von 56.900 € könnten mit der gewährten Zuwendung für den Zeitraum ab 01.08.2019 = 1,05 VZE-Anteile zusätzlich ausfinanziert werden.“

Der Inhalt dieses Erläuterungsschreibens gilt natürlich auch weiterhin für die folgenden Haushaltsjahre: **Die Personalressourcen im Bereich verlängerter Betreuungszeiten sind mindestens in Höhe der erhaltenen Zuwendung zu erhöhen. Dieses wurde in dem v. g. Schreiben ausdrücklich zum Maßstab der VN-Prüfung im Verhältnis örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe (öTdöJH) zu den Einrichtungsträgern und auch im Verhältnis MBSJ zum öTdöJH erklärt.**

Alle Akteure sind somit bereits seit November 2019 über den Maßstab bei der VN-Prüfung bzw. der Plausibilitätsprüfung informiert. Zudem war das Schreiben mit der Bitte um Weiterleitung an die Einrichtungsträger versehen, sodass wir davon ausgehen, dass auch diese seitdem wussten, wie der Verwendungszweck nachgewiesen werden muss.

Bereits ab diesem Zeitpunkt wurde eindeutig kommuniziert, dass mit der gewährten Zuwendung im Bereich verlängerter Betreuungszeit (über 8 Stunden/ Tag) das **Personal mindestens in Höhe der bewilligten Zuwendung zu erhöhen** ist. Dies ergibt sich auch aus den erlassenen Zuwendungsbescheiden, aus der Anlage 2 zur RL-Kita-Betreuung sowie aus Nr. 2.3 der ANBestG (Bestandteil des Zuwendungsbescheides).

Im Januar 2021 kam noch eine Konkretisierung des nachzuweisenden Zuwendungszweckes in der Förderrichtlinie hinzu. Gemäß **Nr. 7.4.5 der RL-Kita-Betreuung in der Fassung vom 08.01.2021** muss die **Höhe des zusätzlich eingesetzten Personals plausibel zur Anzahl der betreuten Kinder** mit einer Betreuungszeit von mehr als durchschnittlich 8 Stunden/ Tag sein. Damit wurden die ohnehin von Anfang an geltenden Maßgaben zum nachzuweisenden Zuwendungszweck in der Förderrichtlinie konkretisiert. Eine Änderung der Rechtslage ist hierdurch nicht eingetreten.

➤ **Zuwendungsbescheide für das Jahr 2020**

In den Zuwendungsbescheiden für 2020 ist unter I. 2. (Durchzuführende Maßnahme - Zuwendungszweck) folgendes geregelt:

*„Die Mittel sind **zweckgebunden** und **gemäß Nr. 2 der RL-Kita-Betreuung** **ausschließlich** zur Finanzierung von Personalkosten, die aus der **quantitativen Verbesserung** der Personalausstattung für die Gewährleistung verlängerter Betreuungszeiten von Kindern in Krippe und Kindergarten entstehen, für die eine Betreuungszeit von mehr als durchschnittlich 8 Stunden/ Tag (...) vereinbart worden ist, **zu verwenden.**“*

In den Zuwendungsbescheiden 2020 unter **II. 7. (Nebenbestimmungen)** ist zudem geregelt, dass, **wenn Mittel nicht mehr für den Zuwendungszweck benötigt werden**, dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen und die Mittel **unaufgefordert zurückzahlen** sind.

Die vorgenannte Regelung unter I. 2. zum Zuwendungszweck regelt eindeutig, dass die Zuwendung ausschließlich für die Erhöhung der Personalressourcen (in VZE-Anteile anzugeben) einzusetzen ist. Mit „**quantitativer**“ Verbesserung ist die Erhöhung über das ohnehin nach dem KitaG geltende npP gemeint.

Die Zuwendungsbescheide sind bestandskräftig und für Sie als Zuwendungsempfänger bindend.

➤ **Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben gemäß Nr. 2.3 ANBestG**

Gemäß **Nr. 2.3 ANBestG** ermäßigt sich bei Festbetragsfinanzierungen die Zuwendung auf die Höhe der tatsächlichen zuwendungsfähigen Ausgaben, wenn sich nach der Bewilligung die zuwendungsfähigen Ausgaben für denwendungszweck auf einen Betrag unterhalb der Zuwendung ermäßigen.

Die vorliegende Zuwendung ist gemäß **Nr. 5 Abs. 2 der RL-Kita-Betreuung** eine **Festbetragsfinanzierung**. Diese beträgt gemäß Nr. 5 Abs. 4 der RL-Kita-Betreuung 600 EUR pro Jahr und verlängert betreutes Kind. Die von Ihnen beantragte Förderung basiert auf der Angabe der Zahl der verlängert betreuten Kinder – dies stellt letztlich den „Finanzierungsplan“ der Förderung dar: Wer für 100 verlängert betreute Kinder die Förderung beantragt, muss mehr Personal aufstocken, als derjenige, der für nur 20 Kinder mit verlängerter Betreuungszeit die Förderung beantragt. **Die Höhe der Förderung bemisst die Erhöhung des Personalanteils.**

Noch einmal zur Verdeutlichung des Gedankens hinter der Regelung der Nr. 2.3 ANBestG: Bei Festbetragsfinanzierungen erfolgt die Zuwendung in Form eines festen Betrages. Eine solche Zuwendung muss nur zurückgezahlt werden, **wenn sich im Projektverlauf herausstellt, dass die förderfähigen Gesamtausgaben geringer sind als der zur Förderung ausgezahlte Festbetrag**. Denn auch Festbetragsfinanzierungen sind zweckgebunden und somit nur für den Zweck zu verausgaben.

➤ **Plausibilisierung des öTdöJH bzw. des MBS bei der Prüfung der VN**

Das MBS geht davon aus, dass der öTdöJH diese Maßstäbe bei der Zusammenfassung der Daten der Träger für den VN berücksichtigt und plausibilisiert.

Bsp.: Im Jahr 2020 sind für eine Fachkraft (1,0 Vollzeiteinheiten (VZE)) Kosten in Höhe von 58.300 EUR/ Jahr entstanden. Erhält ein Träger bspw. für 20 Kinder je 600 EUR/ Jahr Förderung, also insgesamt 12.000 EUR, entspräche dies einer Beschäftigung im Umfang von 0,2 Stellen, also 8 Wochenstunden einer VZE.

Es reicht somit nicht aus, wenn im vorgenannten Beispiel das aufgestockte Personal - in VZE-Anteile angegeben – mit 0,02 VZE gerade einmal knapp über 0,00 (npP) liegt. Denn in diesem Fall wären gerade einmal 1.166 EUR Personalkosten für denwendungszweck eingesetzt worden – dem gegenüber stünde in diesem Beispielfall jedoch eine Zuwendung in Höhe von 12.000 EUR.

Bei von der Grundannahme der Entgeltgruppe S8a, Erfahrungsstufe 5, abweichendem Arbeitgeberbrutto kann eine etwas längere oder kürzere Arbeitszeitausweitung (bzw. Personalaufstockung) umgesetzt werden.

Immer dann, wenn sich im Rahmen der Plausibilitätskontrolle des öTdöJH bei der Verwendungslegung der Einrichtungsträger

- Personalkosten deutlich unterhalb der bewilligten Zuwendung oder
- Personalkosten deutlich oberhalb der Kalkulationsgrundlage der Zuwendung nach Nr. 5 Abs. 4 Satz 2 der RL-Kita-Betreuung (ca. doppelt so hoch wie die Zuwendung)

ergeben, ist eine Nachfrage bzw. Präzisierung angezeigt.

Zur Verdeutlichung ungewöhnlich hoher Angabe des zusätzlichen npP: Wenn der Träger aus o. g. Beispiel (Bewilligung Zuwendung für 20 Kinder in Höhe von insgesamt 12.000 EUR) einen VZE-Anteil von 1,2 angibt, was Personalkosten von 69.960 EUR entspricht, erscheint dies mit Blick auf den Nachweis der gewährten Zuwendung auf den ersten Blick unrealistisch hoch bzw. unplausibel. Dann hätte der Träger zusätzlich zu der Förderung weitere 57.000 EUR selbst für eine Personalaufstockung über das npP aufgebracht. Das wäre natürlich wünschenswert. Solche Angaben sind ebenso zu überprüfen wie viel zu niedrige VZE-Anteile. Ziel der Erfassung ist eine Erfolgskontrolle dahingehend, wie viele zusätzliche Stellen mit der gewährten Zuwendung zusätzlich ausfinanziert worden sind.

Ich bitte Sie um Beachtung meiner Ausführungen bei Ihrem Verwaltungshandeln.

Bei konkreten Nachfragen stehen Ihnen meinen Kolleginnen Frau Grams sowie Frau Romanowski (Durchwahl: -3728, E-Mail: Ina.Romanowski@mbjs.brandenburg.de) zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Volker-Gerd Westphal